

Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle

Änderung vom...

Entwurf Anhörung

*Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 132 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung vom...¹ (StSV),
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. September 2002² über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EDI über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle

Art. 1 Bst. d

In dieser Verordnung gelten als:

- d. *Behandlung:* Massnahmen bei den Abfalllieferanten zur Gewährleistung der Gefahrgut-Transportvorschriften nach dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957³ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und der Verordnung vom 29. November 2002⁴ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) sowie zur Sicherheit bei der Weiterverarbeitung zur Zwischenlagerung durch das PSI.

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 4

Trennung und Behandlung

SR 814.557

¹ SR 814.501

² SR 814.557

³ SR 0.741.621. Die Anhänge zum ADR werden weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Sie sind gratis einsehbar auf den Internetseiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UN) für Europa (UNECE, ECE) unter www.unece.org > Legal Instruments and Recommendations > ADR; Separatdrucke können gegen Entgelt bezogen werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern.

⁴ SR 741.621 (die Anhänge zum SDR werden weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke mit Einschluss der Änderungen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden)

⁴ Fallen beim Abfalllieferanten Konditionierungsarbeiten an mit dem Ziel, radioaktive Abfälle nach Artikel 54 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004⁵ für die Zwischenlagerung oder die geologische Tiefenlagerung vorzubereiten, so gelten die technischen Bestimmungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI).

Art. 4 Abs. 1

¹ Für die Ablieferung an das PSI müssen als Verpackung in der Regel 35-, 100- oder 200-Liter-Fässer verwendet werden, die verschliess- und plombierbar sind.

Art. 5 Abs. 2 1. Satz

² Es sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und vom PSI vorgegebenen Begleitkarten zu verwenden. ...

Art. 7 Abs. 1

¹ Das BAG führt in Absprache mit dem PSI in der Regel jährlich eine Sammelaktion für ablieferungspflichtige radioaktive Abfälle durch.

Art. 8

¹ Für die Entgegennahme, Stapelung, Behandlung, Zwischen- und geologische Tiefenlagerung von ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfällen erhebt das BAG kostendeckende Gebühren nach der Verordnung vom ...⁶ über die Gebühren im Strahlenschutz.

² Das PSI wird durch das BAG für seine Aufwände entschädigt.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Inneren:

Alain Berset

⁵ SR 732.11

⁶ SR 814.56

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Sorten und Klassen von radioaktiven Abfällen

Sorte	Radionuklide
A	Ra-226
B	Am-241
C	alle anderen α - Strahler
D	H-3
E	C-14
F	β/γ -Strahler
G	Neutronenquellen

Klasse	Art der Abfälle
1	gasförmig
2	flüssig, organisch
3	flüssig, wässrig
4	fest, organisch
5	metallisch
6	andere Feststoffe
7	fest, gemischt
8	Schlämme
9	Sperrgut
10	biologisch (infektiös, faulend, etc.)
11	geschlossene radioaktive Quellen nach StSV
